

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufs für Waldbesitzer durch den Landesbetrieb ForstBW (AGB-HV)

Stand: 01.01.2013

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Holzverkauf (AGB-HV) gelten für alle Holzverkäufe, welche der Landesbetrieb ForstBW (ForstBW) im Namen, Auftrag und auf Rechnung anderer Waldbesitzer organisiert und durchführt.

ForstBW handelt ausschließlich im Auftrag des jeweiligen Waldbesitzers in fremdem Namen und auf fremde Rechnung.

ForstBW tritt dabei ausschließlich als Agent (Vermittler) zwischen dem Holzverkäufer (Waldbesitzer) und dem Holzkäufer auf. Bei den von ForstBW durchgeführten Holzverkäufen gelten die beigefügten¹ allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald (AVZ) entsprechend, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung anderer Regelungen durch ForstBW schriftlich vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, führt ForstBW den Verkauf ohne Weisungen des Waldbesitzers durch. ForstBW ist durch den Waldbesitzer ermächtigt, die erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Käufer ohne weitere Genehmigungen abzugeben. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

ForstBW wird durch die untere Forstbehörde vertreten.

2. Geschäftsgegenstand

2.1 Verkaufsvorbereitung

Der Waldbesitzer stellt das Holz ausgehalten und sortiert entsprechend der Vorgaben von ForstBW bereit. ForstBW ist berechtigt, den Verkauf von abweichend ausgehaltenem Holz abzulehnen.

¹ Sofern die aktuelle Fassung der AVZ dem Waldbesitzer schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgehändigt wurde, wird auf eine erneute Aushändigung durch ForstBW verzichtet.

ForstBW kann gleichartige Verkaufslöse mehrerer Waldbesitzer zum Zwecke der besseren Verkäuflichkeit zusammenführen (gemeinschaftlicher Holzverkauf).

2.2. Verkaufsabwicklung

2.2.1 Maßermittlung

Grundlage für die Abrechnung sind die von ForstBW zugelassenen Vermessungsverfahren zur Ermittlung von Verkaufsmaßen (Waldmaß und Werksmaß). ForstBW wendet das zweckmäßigste Maßermittlungsverfahren an.

Sofern die Verkaufsmaßermittlung beim Käufer stattfindet (Werksvermessung) wird ein Waldkontrollmaß erhoben. Waldverkaufsmaß bzw. Waldkontrollmaß werden von einem Bediensteten oder Beauftragten von ForstBW vor der Abfuhr überprüft und anerkannt bzw. selbst erfasst und in einer Holzliste dokumentiert.

2.2.2 Gütebestimmung

Die Bestimmung der Güte einer Verkaufseinheit erfolgt nach mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Gütekriterien. Die Güteanteile der Verkaufseinheit werden von einem Bediensteten oder Beauftragten von ForstBW überprüft und anerkannt bzw. selbst erfasst und dokumentiert.

2.2.3 Rechnungsstellung

ForstBW stellt an den Käufer die Rechnung im Namen des Waldbesitzers.

2.3 Gemeinschaftlicher Holzverkauf

Beim gemeinschaftlichen Holzverkauf werden mehrere Verkaufslöse (Kleinmengen) verschiedener Waldbesitzer zu einer marktfähigen Gesamtlieferung zusammengefasst.

2.3.1 Verkaufswertermittlung

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Waldmaß findet die Wertermittlung analog der o. g. Maßermittlung und Gütebestimmung statt.

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Werksmaß wird der jeweilige Wertanteil des Verkaufslöses am Gesamtverkauf durch einen Bediensteten oder Beauftragten von ForstBW auf Basis der o. g. Maßermittlung und Gütebestimmung festgestellt und dokumentiert. Hierbei dient das Wald(kontroll-)maß als Grundlage für die Ermittlung

des jeweiligen Wertanteils. Bei der Maßermittlung wendet ForstBW das zweckmäßigste Aufnahmeverfahren an.

Der Waldbesitzer erkennt im Falle eines gemeinschaftlichen Holzverkaufs die Verteilung des Verkaufserlöses nach diesem Verfahren an.

2.3.2 Rechnungsstellung

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen erstellt ForstBW eine Sammelrechnung im Namen und im Auftrag aller beteiligten Waldbesitzer oder Waldbesitzergemeinschaften.

2.3.3 Abrechnung

Die Abrechnung der Verkaufserlöse aus Verkäufen nach Waldmaß mit gemeinschaftlicher Verwahrung erfolgt gemäß den festgestellten Verkaufsmaßen und -güten. Bei werksvermessenem Lieferungen findet die Abrechnung nach den gemäß Nr. 2.3.1 ermittelten Wertanteilen des jeweiligen Holzes statt.

2.4 Auszahlung

Die Verteilung des Erlöses an die am gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzer findet gemäß der jeweiligen Wertanteile statt. Die Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Verkaufsgeschäftes und nach vollständigem Eingang der Kaufpreissumme bei ForstBW.

Bei Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (AVZ) betreibt ForstBW die Mahnung des Betrages beim Käufer und macht erforderlichenfalls eine vorliegende Sicherheit geltend. ForstBW übernimmt auf Antrag des Eigentümers den Wiederverkauf des Holzes. Die Durchsetzung der fälligen Zahlleistung obliegt dem Waldbesitzer.

Eine vom Käufer erbrachte Sicherheitsleistung wird an alle am gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzer entsprechend der eingebrachten Anteile am gesamten Verkauf verteilt.

3. Haftung, Gefahrtragung

3.1 Haftung

ForstBW haftet dem Waldbesitzer für Schäden, die diesem anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufes durch ForstBW oder seine Bediensteten oder Beauftragten entstehen, sofern diese Schäden von einem Bediensteten oder Beauftragten von ForstBW vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Der Waldbesitzer stellt ForstBW und seine Bediensteten oder Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Prozesskosten) wegen Schäden frei, die diesen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufes entstehen sollten, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Beauftragten von ForstBW verursacht wurden.

3.2 Gefahrtragung

Bei einem/einer von ForstBW nicht verschuldeten Untergang bzw. Verschlechterung der Lieferung vor der Bereitstellung (Gefahrenübergang auf den Käufer), z. B. durch Diebstahl oder Wertminderung des Holzes, trägt der Waldbesitzer oder die Waldbesitzergemeinschaft den Schaden entsprechend seines oder ihres jeweiligen Wertanteils.

4. Kosten

Kostenbeiträge für die Durchführung des Holzverkaufs und die Fakturierung werden für Holz aus Privatwald auf der Grundlage der beigefügten Privatwaldverordnung² und für Holz aus Kommunalwald aufgrund der beigefügten VwV-Wirtschaftsverwaltung² abgerechnet.

Sofern weitere Kosten entstehen, die sich für Aufwendungen von ForstBW gegenüber dem Käufer aus der Vertragsgestaltung (z. B. Nasslagerung, Transport, Schutzbehandlung, zusätzliche Sachkosten im Zusammenhang mit Meistgebotsterminen, etc.) oder durch erhöhten Aufwand beim Wiederverkauf ergeben, trägt diese der Waldbesitzer, falls diese nicht vom Käufer zu übernehmen sind.

² Sofern diese Dokumente dem Waldbesitzer schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgehändigt wurden, wird auf eine erneute Aushändigung durch ForstBW verzichtet.

5. Angaben zur Umsatzsteuer und zur Zertifizierung

5.1 Umsatzsteuer

Der Waldbesitzer teilt ForstBW seine Steuernummer, seinen jeweils gültigen Umsatzsteuersatz für den Holzverkauf bzw. Änderungen mit. Folgen, die aufgrund falscher Angaben oder der Nichtmeldung der Steuernummer oder von Änderungen erwachsen, hat der Waldbesitzer zu tragen.

5.2 Zertifizierung

Zertifikate nach anerkannten forstlichen Zertifizierungssystemen teilt der Waldbesitzer ForstBW vor der Bereitstellung der Verkaufseinheit mit. Dazu gehört ebenso die Zertifikatsnummer als auch der Verleihungszeitraum. Änderungen bei bestehenden Zertifizierungen werden vom Waldbesitzer ForstBW umgehend bekannt gegeben.

6. Datenverarbeitung

ForstBW ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Waldbesitzers für interne Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.